

Landkreis Holzminden

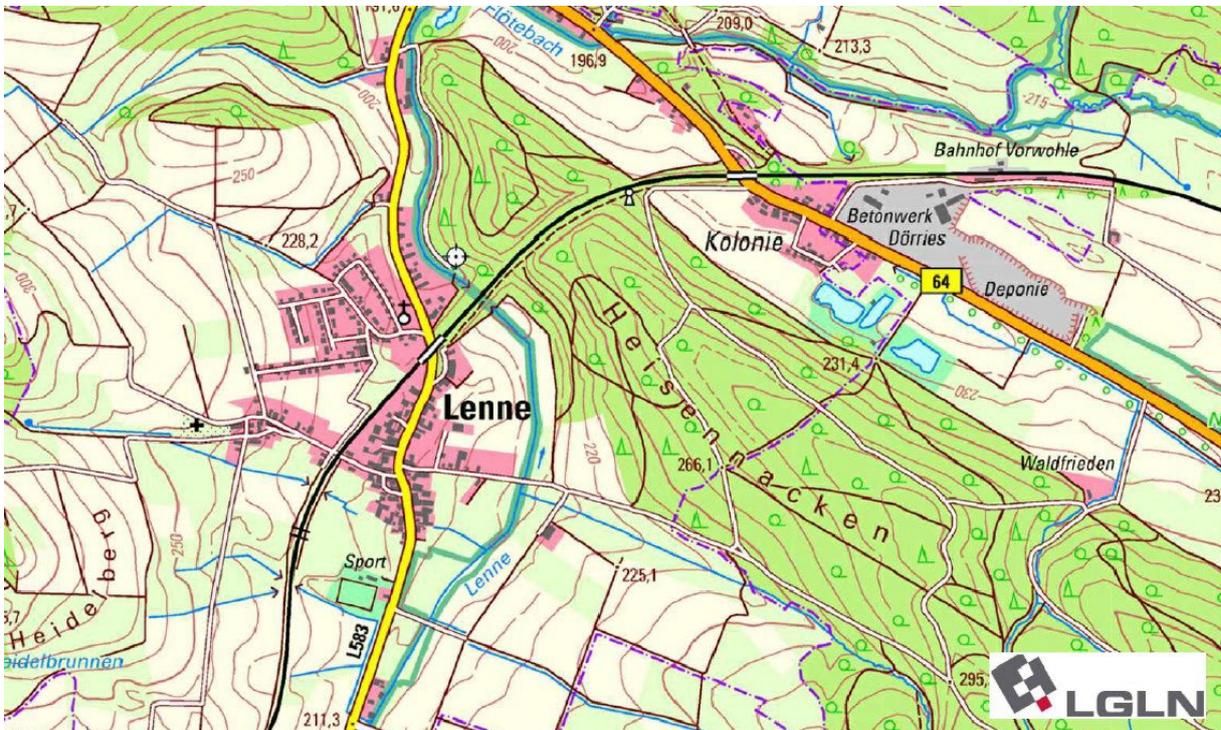
Bauleitplanung der Gemeinde Lenne



Begründung zur Innenbereichssatzung Lenne

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB

- Entwurf -



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© LGLN 2022 (Maßstab ca. 1/15.000)

Bearbeitung:

.. plan Hc ..

Stadt- und Regionalplanung

Architekt · Stadtplaner

Dipl.-Ing. Ivar Henckel

Schmiedeweg 2

31542 Bad Nenndorf

Stand: April 2023

Begründung

Inhaltsverzeichnis der Begründung

1.	Vorbemerkung, sowie Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.	Satzungsarten.....	3
1.2.	Verfahren	5
2.	Planerische Rahmenbedingungen.....	5
2.1.	Lage, räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes.....	5
2.2.	Bestand, derzeitige Nutzung und Höhenverhältnisse.....	6
3.	Übergeordnete Planungsebenen	6
3.1.	Landes- und Regionale Raumordnung	6
3.2.	Flächennutzungsplan.....	8
4.	Erläuterung des Inhaltes der Satzung	10
4.1.	Geltungsbereiche	10
4.2.	Außerkräftreten der ursprünglichen Innenbereichssatzung Lenne	10
5.	Beachtung von öffentlichen und privaten Belangen, Hinweise.....	10
5.1.	Ver- und Entsorgung	10
5.2.	Landwirtschaft / Immissionen.....	11
5.3.	Altlasten	11
5.4.	Kampfmittelbeseitigung.....	11
5.5.	Denkmalschutz	11
6.	Natur und Landschaft.....	12
6.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	12
7.	Verfahrensablauf, Abwägungsvorgang.....	18
8.	Planungshinweise und Verfahrensvermerke	19
8.1.	Flächenbilanz.....	19
8.2.	Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise	19
8.3.	Allgemeiner Hinweis.....	19
8.4.	Bearbeitung des Verfahrens.....	19
8.5.	Verfahrensvermerke	20

Begründung

1. Vorbemerkung, sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung dieser Innenbereichssatzung Lenne - Neuaufstellung - beschlossen.

Die Innenbereichssatzung wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung¹ aufgestellt. Die den Innenbereich abgrenzende Klarstellungssatzung wird mittels einer Entwicklungssatzung um bebaute Bereiche erweitert und es werden zudem noch zwei unbebaute Außenbereichsflächen als Ergänzungssatzung in den Innenbereich einbezogen.

Die Neuaufstellung der Innenbereichssatzung Lenne ist notwendig geworden, da sich bei der bisher geltenden Fassung die Rechtssicherheit in Frage zu stellen ist. Zudem ist der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung aus dem Jahr 1988 bzw. nachfolgender Satzungsentwürfe heute nicht mehr eindeutig feststellbar (vgl. Anlagen). Um somit eine eindeutige Rechtslage herzustellen hat sich die Gemeinde Lenne dazu entschieden, eine Neuaufstellung nach heutigem Planungsrecht durchzuführen und in diesem Zuge die alte Satzung aufzuheben.

Im Zuge dieser Neuaufstellung soll die deklaratorische Klarstellung des Innenbereiches (Klarstellungssatzung) erfolgen. Ergänzend werden bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung). Hinzu kommen einzelne unbebaute Außenbereichs Grundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden (Ergänzungssatzung).

1.1. Satzungsarten

In der Klarstellungssatzung legt die Gemeinde gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die nachweislich vorhandenen Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile fest. Bei dieser Festlegung zählen alle Grundstücksteile zum Innenbereich, auf denen auch ohne Klarstellungssatzung ein entsprechender Bauantrag nach § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB genehmigt werden kann. Diese Festlegung der Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich besitzt nur deklaratorische Bedeutung; sie führt für die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücke nicht zu neuem Baurecht.

➤ In Lenne betrifft dies die bebauten Grundstücke, die bereits von der alten Klarstellungssatzung umfasst werden, sowie die bebauten Bereiche westlich bzw. nordwestlich der Bahn.

Ist die Zuordnung einzelner für eine Bebauung geeigneter Grundstücke zum Innenbereich nicht eindeutig möglich oder verfügt die Gemeinde außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils noch über bebaute Flächen, die sie als eigenständigen Ortsteil entwickeln

¹ Die Satzungsstypen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB können nach Satz 2 miteinander verbunden werden. Damit ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit, eine Klarstellungssatzung mit einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung zu verbinden.

Begründung

möchte, kann sie für diese Bereiche eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB aufstellen. In der Entwicklungssatzung legt die Gemeinde für bereits bebaute Bereiche im Außenbereich fest, dass diese künftig planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten sind.

Die Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist an die folgenden im Baugesetzbuch festgelegten Voraussetzungen gebunden, damit die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist:

1. Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan,
2. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
3. es ist kein Vorhaben mit einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen,
4. es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (z.B. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes),
5. es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Mit der Entwicklungssatzung regelt die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich die planungsrechtliche Situation in der Regel grundlegend neu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden diese Bereiche dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen. Die dort vorhandenen unbebauten Grundstücke sind jetzt als Baulücken zu werten und können nach § 34 BauGB entsprechend den Festsetzungen der Entwicklungssatzung bebaut werden.

- In Lenne betrifft dies insbesondere den „Teilbereich B – Kolonie“ der Satzung, deren Abgrenzung als kleiner, eigenständiger Siedlungsteil dem Innenbereich zugeschlagen wird.

Mit der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB wird die die Gemeinde dazu ermächtigt, einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung stellt neues Baurecht her, dient aber lediglich der Abrundung einer bereits vorhandenen Bebauung. Insofern sind hiervon lediglich Einzelgrundstücke betroffen, die durch die bereits vorhandene Bebauung geprägt werden. Auch die Ergänzungssatzung setzt voraus, dass neuen Baurechte mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (siehe zuvor, Ziffern 2-5). Nicht erforderlich ist hingegen die Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan.

- In Lenne sind hiervon lediglich zwei kleinere Grundstücksbereich betroffen, die in der Satzung entsprechend markiert und nummeriert sind, um einen abgerundeten Ortsrand zu erreichen.

Begründung

Durch die im Baugesetzbuch festgelegten Voraussetzungen für die Entwicklungssatzung ist sichergestellt, dass trotz der Überplanung von Teilen des Außenbereichs keine umweltrelevanten Vorhaben ermöglicht werden. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Bindung an eine geordnete städtebauliche Entwicklung schließt die Ermittlung und Berücksichtigung der Auswirkungen einer Entwicklungssatzung auf die berührten Umweltbelange ein. Hierdurch ist eine integrierte Umweltprüfung vorgegeben.

Zudem sind für Vorhaben im Bereich von Entwicklungs- und Ergänzungssatzung auf nunmehr zum Innenbereich gehörenden Grundstücken, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich, auch wenn die Vorhaben zuvor nicht nach § 34 BauGB zulässig waren.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf stellt das gesamte Plangebiet als gemischte Bauflächen (M) und als Wohnbauflächen (W) dar. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter und, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

1.2. Verfahren

Um rechtlichen Bestand zu haben, ist es erforderlich, dass die Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung darstellen müssen. Das Beteiligungsverfahren zur Ermittlung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sieht gemäß § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2, Nr. 2 und 3 BauGB folgende Verfahrensschritte vor:

- Der betroffenen Öffentlichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird durch die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Lage, räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Satzungsgebiet umfasst den bebauten Bereich der Gemeinde Lenne. Diese liegt rund 3 km östlich von Stadtoldendorf. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen. Grundsätzlich wird der Ort Lenne durch eine Eisenbahnstrecke geteilt. Südöstlich dieser Trasse befindet sich der Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung aus dem Jahr 1988. Die neue Abgrenzung umfasst die vorhandene Bebauung an der Stadtoldendorfer Straße (L 583) inkl. Nebenstraßen und zieht sich im Süden bis zum Rand der bestehenden Bebauung. Etwas weiter südlich befindet sich der Sportplatz, der durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Sportplatz“ (Stand: 07/1970) planungsrechtlich gesichert ist.

Begründung

Nordwestlich der Eisenbahnstrecke befindet sich im Flächennutzungsplan eine größere Wohnbaufläche. Diese umfasst die Bebauung zwischen der Ringstraße und der Straße „Zum Hackelberg“. Ein Großteil des Wohngebietes ist durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 2 „Auf der Breite“ (Stand: 11/1972) planungsrechtlich abgesichert. Im Südwesten ist noch die Bebauung an der Meintestraße sowie am Pflingstanger im Plangebiet enthalten. Im Flächennutzungsplan werden diese überwiegend als gemischte Bauflächen und teils als Grünflächen „Ortsbildprägende Freibereiche“ dargestellt.

Ein weiterer Bereich der Satzung (Teilbereich B, „Kolonie“ bzw. Lenne-Vorwohle) befindet sich etwas nordöstlich des Ortes Lenne. Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich um gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen. Der Satzungsbereich umfasst hier die vorhandene Bebauung an der Bundesstraße 64 (B 64) sowie der Straßen „Vor dem Elfas“ und „Zum Bahnhof“.

Das Satzungsgebiet hat insgesamt eine Größe von rd. 22,52 ha. Die genaue Abgrenzung geht aus den Übersichtsplänen bzw. der Planzeichnung hervor.

2.2. Bestand, derzeitige Nutzung und Höhenverhältnisse

Der Ortskern befindet sich im südlichen Bereich von Lenne und erstreckt sich beidseitig von der Stadtoldendorfer Straße. Dieser ist geprägt durch eine heterogene, mit der Zeit gewachsene Bebauung. Östlich erstreckt sich die Lennetalstraße, an der sich das Dorfgemeinschaftshaus und eine Sporthalle befinden. Südlich dieser Straße befindet sich eine intensiv genutzte Grünfläche, die derzeit als Pferdekoppel dient. Im Norden und Westen erstrecken sich Wohngebiete mit überwiegend Einzelhäusern und großzügigen Gartenflächen. Geprägt ist die Ortschaft durch die direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die sich bis in die Ortschaft hineinziehen.

Etwas nordöstlich des Ortskernes befindet sich an der Bundesstraße 64 der Ortsteil Kolonie (Lenne-Vorwohle). Hier befindet sich die Wohnbebauung direkt an der Bundesstraße und an der südlichen Nebenstraße „Vor dem Elfas“.

Die Ortschaft Lenne befindet sich zwischen den Höhenzügen „Homburg“, „Hils“ und „Elfas“ und weist daher insgesamt eine sehr bewegte Topographie auf.

3. Übergeordnete Planungsebenen

3.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Begründung

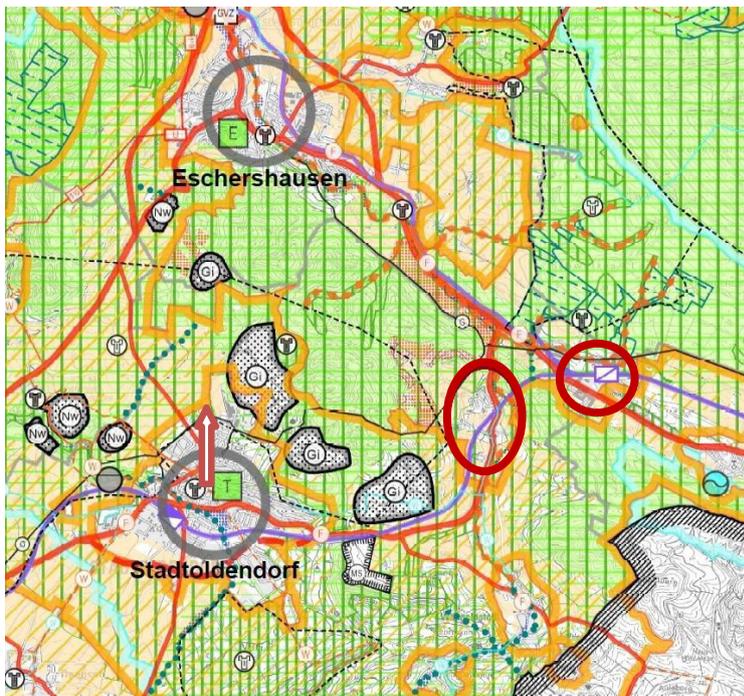
Das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wurde 2022 abgeschlossen und ist mit Verordnung zur Änderung des LROP am 17.09.2022 in Kraft getreten (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.09.2022, S. 521).

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Holzminden, Stand 01/2019 (Entwurf) stellt ein gesamträumliches Leitbild für den Landkreis dar.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP (siehe nachfolgende Karte) liegt der Geltungsbereich östlich des Grundzentrums Stadtoldendorf. Durch die Ortschaft Lenne verläuft ein Vorranggebiet für sonstige Eisenbahnstrecken und eine Hauptverkehrsstraße. Um das Plangebiet herum zieht sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.

Weitere räumlich relevante Aussagen lassen sich aus der zeichnerischen Darstellung nicht ableiten.



Karte 1: Ausschnitt aus dem RROP-zeichnerische Darstellung, Stand 24.01.2019 mit Kennzeichnung der Bereiche (rote Kreise)

Der beschreibenden Darstellung des RROP 2000 ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

„1.1 - Entwicklung der räumlichen Struktur

1 C 1.1 02 - Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. [...]

Begründung

9 C 1.1 03 - Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,

- *die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsggefüge zu verbessern,*
- *den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,*
- *die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.*

1.5 - Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

24 C 1.5 01 - Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden¹ ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.

25 R 1.5 01 1 - Bei der Bauleitplanung, vor allem in den ursprünglich stark landwirtschaftlich geprägten Siedlungskernen im Leine-, Lenne- und Wesertalteilbereich, auf der Ottensteiner Hochebene und in der Ithbörde sowie nördlich des Elfas, ist bei der bedarfsorientierten Planung neuer Wohn- und/oder Gewerbeflächen auf die Entwicklungs- und Sicherungsmöglichkeiten der alten Ortskerne Rücksicht zu nehmen.“

Für den Geltungsbereich dieser Innenbereichssatzung besteht die Absicht, zusätzliche Bebauungen in begrenztem Umfang zuzulassen. Entsprechend trägt die Satzung auch zur Deckung des örtlichen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen im Sinne einer Eigenentwicklung gemäß Pkt. D 1.5.03 RROP 2003 bei. Die abrundende Bebauung ist dabei ohne weitere Erschließungsmaßnahmen und damit ressourcenschonend gemäß Pkt. D 1.5.02 RROP 2003 realisierbar.

Die Belange beider Raumordnungsprogramme werden durch die Planung nicht berührt, da durch die Innenbereichssatzung keine raumordnungswirksamen Vorhaben vorbereitet werden sollen.

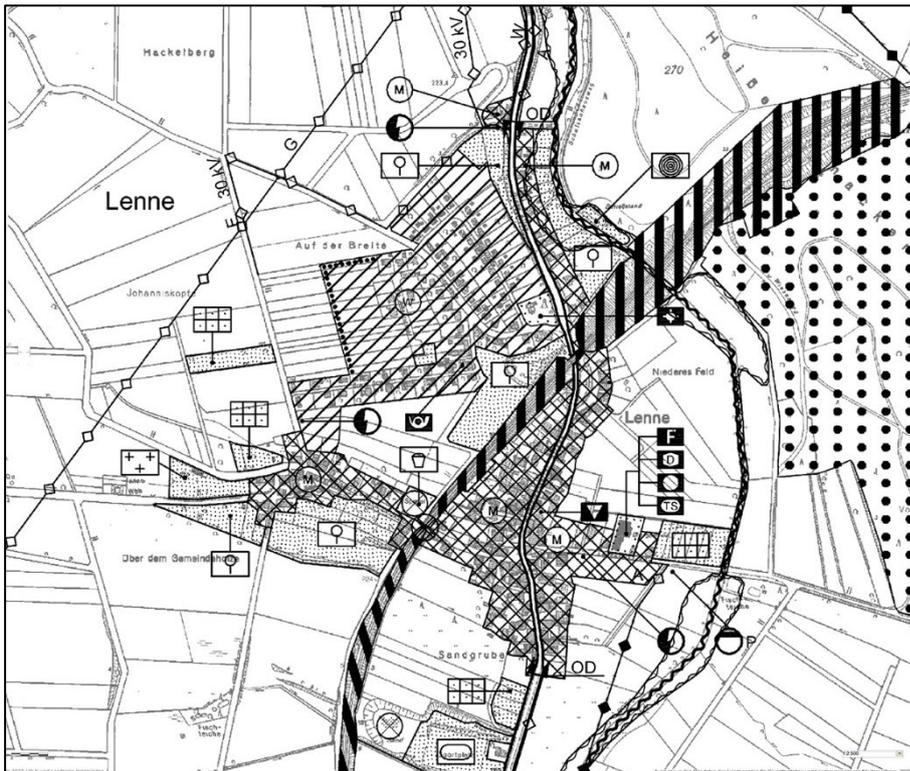
3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die Mitgliedsgemeinden Arholzen, Deensen, Lenne, Stadtoldendorf und Wangelnstedt in der rechtswirksamen Fassung vom 27.07.2010 stellt im Satzungsgebiet überwiegend Wohnbauflächen und ge-

Begründung

mischte Bauflächen dar. Desweiteren umfasst der Geltungsbereich u.a. Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung, Gemeinbedarfsflächen und auch Flächen für ohne Nutzungsdarstellung.

In der vorliegenden Satzung wird auf die Ausweisung von Baugebieten gemäß §§ 2 – 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verzichtet. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben beurteilt sich vielmehr allein nach § 34 BauGB. Die in die Satzung aufgenommenen Erweiterungsflächen sind dabei vollständig als Bauflächen dargestellt, so dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.



Karte 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Ortslage Lenne (ohne Maßstab)



Karte 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Ortslage Lenne-Kolonie (ohne Maßstab)

Begründung

4. Erläuterung des Inhaltes der Satzung

4.1. Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Innenbereichssatzung Lenne - Neuaufstellung - sind in den beige-fügten Satzungen im Maßstab 1:5.000 mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Die Bereiche der Ergänzungssatzung sind mit einer Schraffur und den Ziffern 1 bis 2 gekennzeichnet.

4.2. Außerkrafttreten der ursprünglichen Innenbereichssatzung Lenne

Wie in eingangs dargelegt, wird die vorliegende Neuaufstellung der Innenbereichssatzung zur Erlangung eines rechtssicheren Zustandes betrieben. Folgerichtig wird die am 03.06.1988 in Kraft getretene Innenbereichssatzung für die Gemeinde Lenne mit Rechtskraft der vorliegenden Neuaufstellung aufgehoben.

5. Beachtung von öffentlichen und privaten Belangen, Hinweise

5.1. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Satzungsgebietes mit **Wasser, Elektrizität und Gas** sowie der Anschluss an das **Telekommunikationsnetz** sind durch vorhandene Bestandsleitungen sichergestellt. Ggfs. Werden für geplante Neubauvorhaben entsprechende Erweiterungen der Anlagen erforderlich.

Die Anforderungen an den **Brandschutz** sind mit dem Brandschutzprüfer sowie mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt über das örtliche Trinkwasser-Leitungsnetz. Die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Das im Plangebiet anfallende **Schmutzwasser** wird über Anschlüsse an die bestehende Kanalisation der zentralen Kläranlage des Wasserverbandes Ithbörde/ Weserbergland in Lenne zugeführt. Sowohl Kläranlage als auch Kanalnetz verfügen über ausreichende Kapazitäten, um das zusätzlich anfallende Abwasser zu bewältigen und eine schadlose Entsorgung sicherzustellen.

Sofern möglich, ist das auf den privaten Grundstücken anfallende **Niederschlagswasser** gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vor Ort zur Versickerung zu bringen (siehe auch Pkt. 4.4 „Flächen und Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung und die Regelung des Wasserabflusses“ dieser Begründung).

Begründung

Die **Abfallentsorgung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden (AWH) im Rahmen der Abfallgesetze bzw. Entsorgungssatzung.

5.2. Landwirtschaft / Immissionen

Das Umfeld des Satzungsgebietes ist ein landwirtschaftlich strukturierter Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden durch die vorhandenen Hofstellen, den landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z.B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und von den Anwohnern zu tolerieren.

5.3. Altlasten

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten im Zuge von Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

5.4. Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

5.5. Denkmalschutz

Bau- und Kulturdenkmale

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich zwei Baudenkmale. Bauliche Maßnahmen an Bau- und Kulturdenkmalen sind genehmigungspflichtig.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Begründung

6. Natur und Landschaft

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist für die Aufstellung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB nicht erforderlich. Die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dennoch zu ermitteln und darzustellen. Im Folgenden werden deshalb die relevanten Schutzgüter betrachtet und bezüglich der zu erwarteten Beeinträchtigungen beurteilt.

Aufgrund der Größe des Satzungsgebietes und der überwiegend bereits bebauten und anthropogen geprägten Bereiche wird in der folgenden Beurteilung der Umweltauswirkungen der Fokus auf die Flächen der Entwicklungssatzung gelegt, da es sich hierbei um derzeit noch unbebaute Flächen handelt.

Bei Vorhaben im Geltungsbereich einer Klarstellungs- und Entwicklungs- und Ergänzungssatzung im Innenbereich und auf nunmehr zum Innenbereich gehörenden Grundstücken sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Generell ist das Plangebiet nicht Bestandteil eines nach Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebietes. Es grenzen allerdings Natura 2000 Gebiete unmittelbar an den Geltungsbereich an. Dabei handelt es sich zum einen um das FFH-Gebiet „Lenne“, welches in schmaler Ausdehnung die Fließgewässer „Lenne“ und „Flötebach“ umfasst. Zum anderen ist der südliche Bereich der beiden Geltungsbereiche umgeben vom EU- Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“. Das Schutzgebiet erstreckt sich zwischen den beiden Teilbereichen bis hin zur Bahntrasse. Des Weiteren steht im Plangebiet eine Eiche, die als Naturdenkmal (ND HOL 00168) ausgewiesen ist.

Der Ergänzungsbereich (1) liegt im westlichen Teil von Lenne, nördlich der Meintestraße. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt, ist frei von Bebauung oder höherwertigem Grün.

Der Ergänzungsbereich (2) liegt im Norden von Lenne, stellt sich als Ackerfläche dar und ermöglicht zur Abrundung des Ortsrandes eine wohnbauliche Nutzung auf einem Grundstück.

6.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Die Geltungsbereiche der Satzung umfassen überwiegend bereits bebaute bzw. planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Freiflächen stellen sich demnach als überwiegend als „Gärten“ dar.

Es haben sich keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen.

Begründung

Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen können jedoch Rückschlüsse allgemeiner Art getätigt werden.

Die Teilbereiche stellen allesamt anthropogen überprägte Bereiche am Rand eines bestehenden Siedlungsraumes dar. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Acker, als Lagerfläche und als Intensivgrünland im Plangebiet handelt es sich um relativ intensive Nutzungsformen. Störungsanfällige Tierarten können sich dort kaum ausbreiten. Auch auf der Brachfläche ist aufgrund der Lage an der Hauptstraße und direkt angrenzenden an die Bebauung die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen planungsrelevanter Arten eher gering.

Vögel

Die vereinzelt Gehölze in den gärtnerisch gestalteten Bereichen und vor allem auf der dritten Erweiterungsfläche bieten durchaus diversen Vogelarten einen Lebensraum als Bruthabitat, Ruhestätte und als Nahrungshabitat. Grundsätzlich ist ein Vorkommen einheimischer Vogelarten zu erwarten. Durch die mögliche Entfernung von Gehölzbeständen und die mögliche Überbauung von aktuell noch vorhandenen Freiflächen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der Kleingehölze und Gärten kommen. Durch die Rodung außerhalb der allgemeinen Brutzeit werden hierdurch jedoch keine dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungsstätten zerstört. Die voraussichtlich hier potenziell vorkommenden Arten nehmen i.d.R. von Jahr zu Jahr unterschiedliche Nistplätze ein und bauen ihre Nester neu.

Zusammenfassend ist allenfalls von kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten auszugehen. Dies hat jedoch keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Die unmittelbare Umgebung der Ortschaft weist durchaus geeignete Lebensraumstrukturen für Vögel der offenen Feldflur, wie zum Beispiel die Feldlerche, auf. Die Feldlerche ist eine Art der freien Acker- und Wiesenlandschaft. Zudem legen sie ihre Nester in Bodenmulden in kurzer und lückiger Vegetation an. Allerdings ist das Plangebiet aufgrund der überwiegend umfassenden bebauten Grundstücke als Lebensraum eher ungeeignet. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung möglicher lokaler Populationen vorliegt.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird das Plangebiet durchaus in Jagdflüge der heimischen Greifvögel miteinbezogen (z.B. Bussard, Turmfalke). Gemäß den Umweltkarten Niedersachsen liegt die Fläche innerhalb eines Verbreitungsgebietes des Rotmilans. Ein Rotmilan sowie zwei Falken konnten bei einer Besichtigung Anfang März 2019 über der Ortschaft kreisend gesichtet werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine heimische Greifvogelpopulation maßgeblich von Flächen im Siedlungsbereich abhängt. Ähnliche Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden bzw. werden im Siedlungsraum weiterhin Freiflächen zur Verfügung stehen.

Die direkte Umgebung der Ortschaft hat aufgrund der großen Flächen extensiv bewirtschafteten Dauergrünlands eine Bedeutung als Großvogellebensraum. Die Flächen befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“.

Begründung

Fledermäuse

Aufgrund der angetroffenen Strukturen und der in Anspruch genommenen Biotoptypen können unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bei der Tierartengruppe Säugetiere die streng geschützten Fledermäuse nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

In den bebauten Bereichen – vor allem in älteren Gebäuden – können durchaus Quartiermöglichkeiten vorhanden sein. Die bestehenden Gebäude bleiben jedoch erhalten, so dass sich keine Beeinträchtigungen ergeben.

Auf den derzeit noch unbebauten Flächen sind keinerlei Strukturen betroffen, die als Quartiere dienen könnten. Jagdflüge von Fledermäusen aus umliegenden Beständen sind durchaus möglich. Diese sind hier jedoch nicht relevant, zumal auch ein Siedlungsraum - je nach Ausgestaltung der Freiflächen - in Jagdflüge einbezogen wird.

Alle einheimischen Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Quartiere von Fledermäusen befinden sich in Baumhöhlen sowie in und an Gebäuden. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen legen z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen an. Den Winter verbringen sie überwiegend in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist hierbei eine hohe Luftfeuchtigkeit und Ungestörtheit.

Eine mögliche Bebauung der freien Flächen ist für Fledermäuse nicht relevant, da vergleichbare Nahrungshabitate im angrenzenden Raum verbreitet sind. Durch die ländliche Lage der Ortschaft erstrecken sich in unmittelbarer Nähe zahlreiche landwirtschaftlich geprägte Flächen und auch Waldrandgebiete, die ideal für Jagdflüge der Fledermäuse sind. Durch den Verlust der Freifläche entsteht keine signifikante Beeinträchtigung. Außerdem binden Fledermäuse auch Freiflächen der Siedlungsbereiche in ihre Jagdflüge mit ein.

Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien finden in den drei Erweiterungsgebieten keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit ist dadurch nicht gegeben.

Bewertung

Durch eine mögliche Bebauung von derzeit unbebauten Flächen wird die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt. Es handelt sich hier aber nicht um hochwertige oder seltene Pflanzenbestände. Zudem kann es zu Gehölzverlusten kommen.

An der Kreuzung „Meintestraße“ - „Stadtdendorfer Straße“ steht eine Eiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Dieser Baum ist vor möglichen Beeinträchtigungen besonders zu schützen.

Begründung

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte

In der Beurteilung sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG genannt werden. Das heißt, es sind im speziellen Artenschutz alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beachten.

Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten - mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) - zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU- Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zu- griffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (Verbotstatbestände). Diese Punkte sind bereits im Vorfeld zu einem Bauvorhaben zu beachten:

- a. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- b. Nach 44 (1) Nr. 2 sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art verschlechtert.
- c. Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arten in einer Art-für-Art Betrachtung komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend und in diesem Fall aus Gründen der Betroffenheit auch nicht angezeigt ist.

Von den geschützten Tierartengruppen ist für das Plangebiet in erster Linie bei den Vögeln eine Betroffenheit abzuleiten. Dennoch hat die Herrichtung des Baufeldes (u.a. Gehölzentfernung, Abschiebung des Oberbodens) aus allgemeinen artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Negative Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind in erster Linie im Verlust ökologischer Funktionen des Bodens sowie einem erhöhtem Oberflächenabfluss durch Überbauung und Versiegelung bisher offener Grundflächen gegeben.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland. Vorherrschender Bodentyp gemäß BK50, Kartenserver LBEG, zuletzt aufgerufen am 22.02.2019, sind

Begründung

überwiegend mittlere Pseudogley-Parabraunerde (Kerngebiet) sowie flache Pseudogley-Parabraunerde (Westen), mittlere Braunerde und mittlere Kolluvisol unterlagert von Gley. Es handelt sich dabei überwiegend um seltene Böden auf tertiären Sanden und Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)).

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Durch die Innenbereichssatzung wird die Nutzung von größtenteils bereits beanspruchten Flächen vorbereitet, somit werden weitestgehend keine zusätzlichen Flächenressourcen verbraucht.

Die bodenkundliche Feuchtestufe liegt bei 6 / 4, stark frisch / schwach frisch. Die Grundwasserstufe ist mit 7, grundwasserfern, angegeben.

Die Geltungsbereiche der Satzung befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung kann es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen, wodurch Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die Satzung ergibt sich für sechs Teilflächen jedoch auch eine Rücknahme potentieller Baugrundstücke mit einem Flächenanteil von 1,8 ha, die aus der ursprünglichen Satzung bzw. nachfolgender Satzungsentwürfe resultieren (vgl. Anlage 2b). Insofern wird dem Grundsatz des schonenden Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“ mit sehr differenziertem Reliefeinfluss auf die Klimafunktionen und die lokalen Austauschbedingungen. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage und klimawirksamen Ausstattung. Dementsprechend ist das Klima zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinere Ortslagen“ anzusiedeln. Auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Umfeld wird Kaltluft produziert.

Durch das Plangebiet verläuft die „Stadtdendorfer Straße“ (L 583) diese stellt die Hauptverkehrsstraße durch die Ortschaft dar. Im Zusammenhang mit dem KFZ-Verkehr entstehen auch Luftschadstoffe, die in das Plangebiet hineinwirken.

Bewertung

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Durch eine zusätzliche Bebauung kommt es zu einer Zunahme der Versiegelung im Plangebiet. Da die Bereiche jedoch kaum klimatische Ausgleichsfunktionen für benachbarte Wohngebiete aufweist, wird der Effekt kaum spürbar sein.

Begründung

Schutzgut Landschaft

Bei einer Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.

Die Ortschaft Lenne liegt im Weser-Leinebergland zwischen den Höhenzügen Hils im Nordosten, Elfas im Ostsüdosten, Homburg im Westen sowie Holzberg im Süden. Das Satzungsgebiet ist durch die Lage am Ortsrand und die angrenzenden Ackerflächen geprägt.

Zu einer erheblichen Veränderung des durch die vorhandene Bebauung und Nutzung gewachsenen Ortsbildes kommt es durch die Planung nicht.

Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich überwiegend Wohnnutzungen und nur wenige Gewerbebetriebe. Es handelt sich entlang der Stadtoldendorfer Straße und der Meinte Straße um typische Mischgebiete eines Dorfes. Nordwestlich der Bahntrasse wurde die Ortschaft mit entsprechenden Wohnbauflächen weiterentwickelt.

Fußwege in die freie Landschaft sind in der ganzen Ortschaft erreichbar vorhanden. Für die landschaftsbezogene Erholung sind in unmittelbarer Umgebung zahlreiche Waldgebiete vorhanden.

Bewertung

Durch die Planung wird der Bau von weiteren Wohnhäusern im Anschluss an bestehende Bebauung ermöglicht. Für die bereits vorhandene Wohnbebauung ist von keiner Zunahme bestehender Belastungen auszugehen.

Eine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den örtlichen Straßen erfolgt durch die Planung nicht. Grundsätzlich wird nicht von einer Beeinträchtigung der aktuellen und zukünftigen Wohnnutzungen durch Lärmemissionen aus dem Straßenverkehr ausgegangen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler und lediglich die im Text benannten Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes

Begründung

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die zusätzlich mögliche Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Daraus resultieren auch für das Schutzgut Wasser negative Folgen, wie Abnahme der Speicherung von Niederschlagswasser und Zunahme des oberflächigen Abflusses. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und des relativ geringen Eingriffsumfanges sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als unerheblich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

7. Verfahrensablauf, Abwägungsvorgang

Wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

Begründung

8. Planungshinweise und Verfahrensvermerke

8.1. Flächenbilanz

In der nachfolgenden Flächenbilanz werden die Flächenabgaben aus der Satzung dargestellt:

Fläche	Hektar (ha)	Anteil in %
Geltungsbereich der Satzung (Gesamt)	22,52 ha	100,0 %
Satzung (Teilbereich A - Lenne)	18,96 ha	84,2 %
davon Ergänzung 1 - (+ 675 m ² ~ 0,07 ha)		
davon Ergänzung 2 - (+1.540 m ² ~ 0,15 ha)		
Satzung (Teilbereich B - Kolonie)	3,56 ha	15,8 %

8.2. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erschließungskosten fallen für die Gemeinde nicht an.

Für die Teilflächen der Entwicklungs- bzw. Ergänzungssatzung ergeben sich die Baurechte mit der Rechtskraft der Satzung.

8.3. Allgemeiner Hinweis

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Satzung, hat aber keinen Satzungscharakter. Alle Inhalte, die als Satzung beschlossen werden, enthält nur der Rechtsplan in Form der Abgrenzung des Geltungsbereiches.

8.4. Bearbeitung des Verfahrens

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden ausgearbeitet von:

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
 Architekt · Stadtplaner
 Dipl.-Ing. Ivar Henckel
 Schmiedeweg 2
 31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den
 Planer

Begründung

8.5. Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der Satzung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom _____ bis einschl. _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

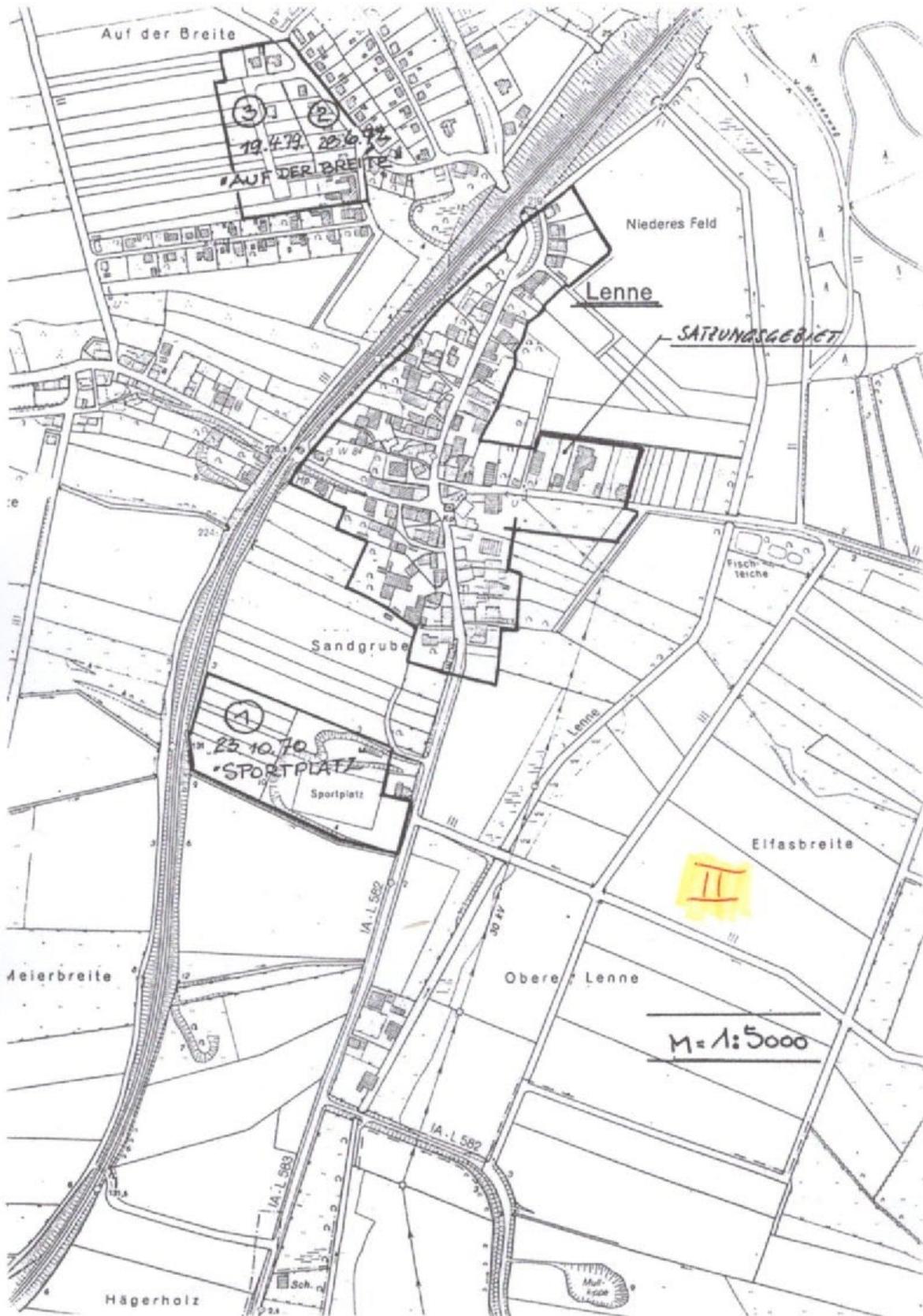
Der Rat der Gemeinde Lenne hat die Innenbereichssatzung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Die Begründung hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB an der Beschlussfassung teilgenommen.

Lenne, den

Unterschrift

ANLAGEN

Anlage 1: Satzung (Rechtskraft seit 03.06.1988)



Satzung (unmaßstäblich)

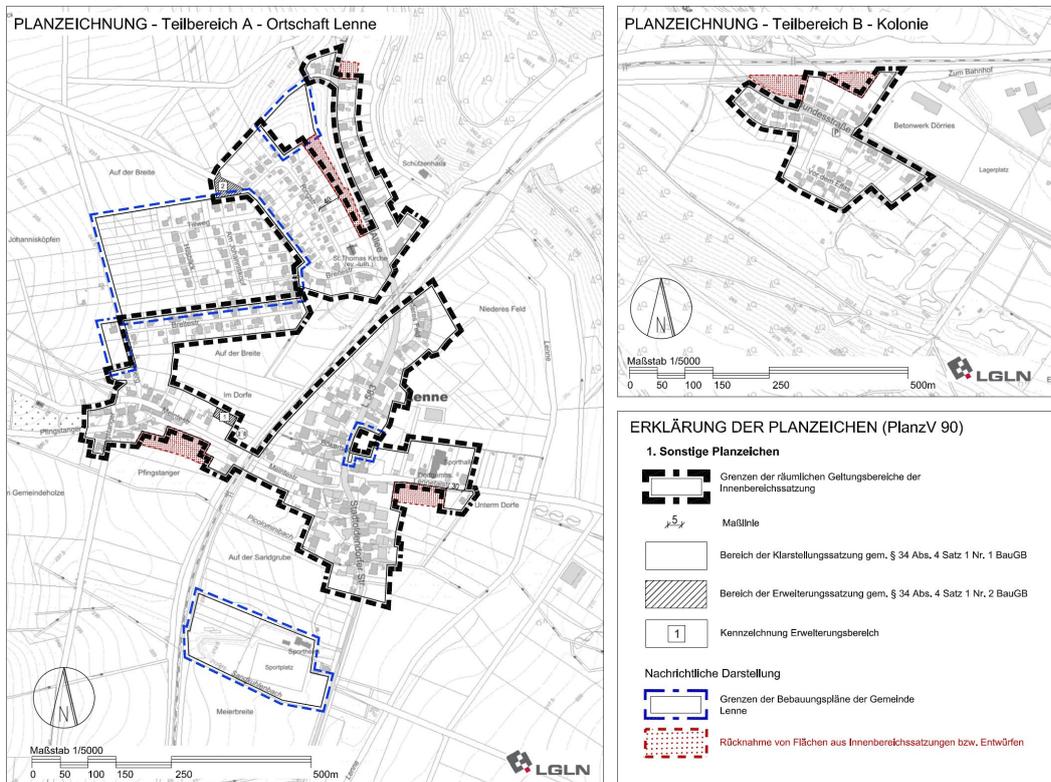
ANLAGEN

Anlage 2a: Darstellung eines unveröffentlichten Satzungsentwurfes



Darstellung Satzungsentwurf (Stand unbekannt, mit handschriftlichen Einträgen, unmaßstäblich)

Anlage 2b - Rücknahme von Flächen aus Innenbereichssatzungen bzw. Entwürfen



Nachrichtliche Darstellung - Rücknahme von 6 Flächen – insgesamt 1,8 ha – aus Innenbereichssatzungen bzw. Entwürfen (rot markiert, unmaßstäblich)